

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/104 vom 16. Januar 2024**

Sg Versicherungsgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2023\\_104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_104)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/104 du 16 janvier 2024

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/104 del 16 gennaio 2024

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invaliditätsgrad. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2024, IV 2023/104).

## **Erwägungen**

### **E. 30**

Prozent und ein dem sogenannten Tabellenlohnabzug analoger Abzug von maximal zehn Prozent zu berücksichtigen, was einen Invaliditätsgrad von maximal 37 Prozent ergäbe ( $= 100\% - 90\% \times 70\%$ ). Da erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Rentenanspruch bestehen kann, hat die Beschwerdeführerin, selbst wenn sie das Wartejahr bestanden hätte und selbst wenn die für sie günstigste Variante für die Berechnung des Invaliditätsgrades gewählt würde, keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung begründet. Die Beschwerdegegnerin hätte ihr Rentenbegehren folglich für den gesamten Zeitraum ab Oktober 2011 abweisen müssen. Die angefochtenen Verfügungen vom 23. Mai 2023, mit denen die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine befristete Rente zugesprochen hat, sind im Sinne einer reformatio in peius durch eine Abweisung des Rentenbegehrens vom April 2011 zu ersetzen. Die unangefochtene, formell rechtskräftige Verfügung vom 23. Mai 2023 betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 ist davon nicht betroffen. Dieser Verfahrensausgang gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein Unterliegen der Beschwerdeführerin. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 und für die Zeit ab dem 1. Juli 2014 wird ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneint. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.